



SOFTWARE

Lizenz- und Nutzungsbedingungen für CheckAud® ParaMeter

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) gelten für alle Verträge zwischen der IBS Schreiber GmbH („Hersteller“) und den jeweiligen Anwendern („Anwender“), soweit diese die kostenlose Überlassung der "CheckAud ParaMeter" Software einschließlich der Benutzerdokumentation und dem sonstigen Begleitmaterial (nachfolgend „Software“ genannt) zum Gegenstand haben.

(2) Die Nutzungsbedingungen gelten entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der Software (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.) sowie für die auf der Hersteller-Homepage zum Download zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentation.

(3) Die Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Hersteller ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Hersteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anwenders mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Anwender (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Herstellers maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Anwender gegenüber dem Hersteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Überlassung der Software, Nutzungsrechte

(1) Die Überlassung der Software sowie der zugehörigen Benutzerdokumentation erfolgt durch Datenfernübertragung („Download“).

(2) Alle Rechte an der Software stehen ausschließlich dem Hersteller und seinen jeweiligen Lizenzgebern zu. Die Software wird durch das Urheberrecht sowie internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt.

(3) Der Anwender erhält vom Hersteller das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, die im Objektcode gelieferte Software in dem in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Umfang zu nutzen. Dies beinhaltet das Recht, die Software auf einer Hardware (Computer, PDA, etc.) zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für den vorgenannten Zweck notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen darf der Anwender die Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist.

(4) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden, geeigneten Hardware einsetzen.

IBS Schreiber GmbH

International Business Services for auditing and consulting

Zirkusweg 1
D-20359 Hamburg
Fon: +49 40 696985-15
Fax: +49 40 696985-31

www.ibs-schreiber.de
info@ibs-schreiber.de

www.checkaud.de
sales@checkaud.de

Geschäftsführer
Thomas Tiede

HRB Hamburg 60790
USt.-ID. DE179250071
Steuernummer 46/733/01474

Bankverbindungen

Hamburger Sparkasse
Kto.: 1340 121 050
BLZ: 200 505 50
IBAN DE83 2005 0550 1340 1210 50
S.W.I.F.T. Code: HASPDEHHXXX

Deutsche Bank Lübeck
Kto.: 463 55 95
BLZ.: 230 707 00
IBAN DE95 2307 0700 0463 5595 00
S.W.I.F.T. Code: DEUTDEDB237

(5) Der Anwender kann eine Kopie der Software zu Sicherungszwecken erstellen. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

(6) Der Anwender darf Umarbeitungen der Software, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. Der Hersteller weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können.

(7) Der Anwender darf die Software nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird die Software weder dekompileieren noch disassemblieren, ein Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten. Sofern der Anwender aufgrund zwingender Gesetze ein Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, um eine volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen zu erreichen, hat der Anwender den Hersteller vorab über Art und Umfang der beabsichtigten Handlung zu informieren. Eine Dekompilierung ist nur zulässig, wenn der Anwender ein schutzwürdiges, berechtigtes Interesse an der Vornahme dieser Handlungen nachweist.

(9) Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 3 Software Dritter („Fremdsoftware“), Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen im Anhang dieser Nutzungsbedingungen aufgeführt. Der Anwender verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Anwender die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

Der Anwender ist zur Nutzung der Software nur im Zusammenspiel mit ordnungsgemäß lizenzierten SAP Systemen berechtigt.

§ 4 Haftung und Gewährleistung

(1) Der Hersteller haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Anwenders, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Für Sach- und Rechtsmängel der Software haftet der Hersteller nur, wenn der Hersteller dem Anwender einen Sach- und/oder Rechtsmangel der Software arglistig verschwiegen hat. Eine darüber hinausgehende Haftung oder Gewährleistung für die Sach- und Rechtsmängelfreiheit der Software ist ausgeschlossen.

(3) Für den Verlust von Daten haftet der Hersteller nur, soweit der Anwender diese in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Führt der Anwender keine solchen Datensicherungen durch, ist die Haftung des Herstellers auf den Aufwand begrenzt, der zur Wiederherstellung der Daten aus einer ordnungsgemäßen Datensicherung erforderlich gewesen wäre, sowie dem Schaden, der durch den Verlust aktueller Daten, die auch bei täglicher Datensicherung verloren gegangen wären, eingetreten ist.

(4) Der Anwender ist in jedem Fall verpflichtet, bevor er die Software produktiv nutzt, diese unter Einsatz von Testdaten hinsichtlich der grundlegenden Funktionalitäten zu prüfen.

§ 5 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für die Überlassung der Software sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Anwender gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Soweit der Anwender (i) Kaufmann im Sinne des Deutschen Handelsgesetzbuches ist, (ii) es sich beim Kunden eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt oder (iii) der Anwender keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird Hamburg, Deutschland als Gerichtsstand vereinbart. Der Hersteller bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand des Anwenders berechtigt.

§ 6 Schlussbestimmungen, Schriftform

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anwenders werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Hersteller nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Auch durch die Erbringung von Leistungen werden die Geschäftsbedingungen des Anwenders nicht Vertragsbestandteil.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail oder andere elektronische Kommunikation nicht gewahrt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Nutzungsbedingungen lückenhaft sind.

(4) Die Abtretung von Rechten des Anwenders aus der Vertragsbeziehung mit dem Hersteller ist nur mit vorheriger Zustimmung des Herstellers zulässig.